

AZ: -20.3-vH-te Frau von Hoff

Drucksache Nr.: 0890/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	24.01.2017	Ö	Kenntnisnahme
Finanz- und Rechnungsprü- fungsausschuss	08.02.2017	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	14.02.2017	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras /
Stadtrat Dörflinger

Verhandlungsgegenstand:

**Neufassung der
Spielgerätesteuersatzung der Stadt
Neumünster**

A n t r a g :

Die anliegende Satzung der Stadt Neu-
münster über die Erhebung einer Vergnü-
gungssteuer für das Halten von Spiel- und
Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteu-
ersatzung) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehrerträge von ca. 400.000 Euro jährlich

Begründung:

Mit Drucksache Nr. 0359/2013/DS vom 06.11.2014 wurde der Ratsversammlung am 09.12.2014 der Entwurf einer Spielgerätesteuersatzung vorgelegt mit dem Antrag, die Neufassung der Satzung zu beschließen. Als wesentliche Änderung enthielt der Satzungsentwurf die Anhebung des Vergnügungssteuersatzes von 12 v. H. auf 16 v. H. mit Wirkung zum 01.01.2015.

Die Notwendigkeit der Steuererhebung wurde in der Drucksache detailliert begründet. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die bereits in Kiel und Flensburg beschlossenen Steuererhöhungen von 12 v. H. auf 18 v. H. (Kiel) bzw. 20 v. H. (Flensburg) einer gerichtlichen Überprüfung unterliegen. Die Begründung der Drucksache 0359/2013/DS ist als Anlage beigefügt.

Die Ratsversammlung hat am 09.12.2014 die Beschlussfassung über den vorgelegten Satzungsentwurf für 6 Monate zurückgestellt, da der Ausgang des vorgenannten Gerichtsverfahrens abgewartet werden sollte.

Am 19.05.2015 beschloss die Ratsversammlung nach erneuter Vorlage der Drucksache abermals die Zurückstellung der Drucksache bis die Rechtskraft des zu Gunsten der Stadt Flensburg ergangenen Urteils eingetreten ist. Das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht (OVG) hat keine Revision gegen das Urteil zugelassen. Dagegen hat der Kläger Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt, welches das Verfahren wieder an das OVG zurückgewiesen hat.

Die Drucksache 0359/2013/DS wurde in der Ratsversammlung vom 26.04.2016 vom Oberbürgermeister zurückgezogen, da eine Zurückstellung nur für 6 Monate zulässig und das Ende des Gerichtsverfahrens bis zum heutigen Zeitpunkt nicht absehbar ist.

In der Sitzung am 13.12.2016 hat die Ratsversammlung auf Antrag der Ratsfraktionen in der Beratung zum Haushalt 2017/2018 beschlossen, dass die Erträge der Spielgerätesteuer unabhängig von den noch ausstehenden gerichtlichen Urteilen mit einem Hebesatz von 16 v.H. und zusätzlichen jährlichen Erträgen im Volumen von 400 TEUR einzuplanen sind. In der Haushaltsplanung wird dies berücksichtigt; formal ist dieser Beschluss mit einer geänderten Satzung umzusetzen. Der dem Beschluss zugrunde liegende Antrag vom 13.12.2016 sieht eine Anhebung der Vergnügungssteuer ab dem 01.01.2017 vor. Da die geplante Steuererhöhung eine belastende Regelung darstellt, ist eine Rückwirkung zum 01.01.2017 unzulässig. Folglich legt die Verwaltung den Antrag dahingehend aus, dass eine Anhebung zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgt. Dies ist aus Sicht der Verwaltung der 01.04.2017.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Dörflinger
Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1: Satzung

Anlage 2: Gegenüberstellung

Anlage 3: Begründung der Drucksache 0359/2013/DS